

Vereinsstatuten

„Verein zur Unterstützung von LSL“

im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Unterstützung von LSL“
- (2) Er hat seinen Sitz in der Erzherzog-Johann-Straße 248b, 8970 Schladming und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient der Unterstützung der Aktivitäten des Vereins *Land schafft Leben* (ZVR-Zahl: 855093328) zur Steigerung der Wertschätzung für österreichische Lebensmittel, insbesondere durch die Schaffung einer Konsumentenbewegung zur Schaffung von mehr Transparenz in der österreichischen Lebensmittelproduktion.

Der „Verein zur Unterstützung von LSL“ trägt die Botschaften von *Land schafft Leben* nach außen und bietet seinen Mitgliedern eine Plattform zum gegenseitigen Austausch und zur Unterstützung der Bewusstseinsbildung für österreichische Lebensmittel im Sinne von *Land schafft Leben* bei den Konsumenten.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- (1) Der Vereinszweck soll insbesondere durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes sollen alle Mittel und Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes von *Land schafft Leben* (ZVR-Zahl: 855093328) unterstützt werden. Diese sind:
 - a. Wissenschaftliches Arbeiten
 - b. Erstellung und Umsetzung von Informationskampagnen
 - c. Durchführung von lokalen und nationalen Projekten
 - d. Beteiligung an Diskussionsrunden, online und offline
 - e. Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
 - f. Herausgabe von Publikationen
 - g. Versammlungen
 - h. Diskussionsabende und Vorträge
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden



§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag leisten.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die sich um die Förderung des Vereinszwecks ehrlich bemühen, werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erworben und gilt für das jeweilige Kalenderjahr. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft wird durch wiederholte Bezahlung des Mitgliedsbeitrags zum Beginn des nächsten Kalenderjahres gewährt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz Nachfristsetzung über einen Zeitraum von sechs Monaten zu keiner Zahlung kommt.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen/Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründerinnen/Gründer des Vereins.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens jederzeit und unter Angabe der Gründe, auch während des laufenden Mitgliedschaftsjahres, verfügt werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod besteht kein Anspruch auf Refundierung des gesamten oder anteilhaften Mitgliedsbeitrags.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederveranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.



(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(7) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, verpflichtet.

(8) Die Mitglieder können für die Arbeit von *Land schafft Leben* Vorschläge machen. Diese Vorschläge werden vom Vorstand und den Mitarbeiter/innen des Vereins *Land schafft Leben* geprüft und nach eigenem Ermessen umgesetzt. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Beeinflussung der Arbeit von *Land schafft Leben*.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, welche den jährlichen Mitgliedsbeitrag fristgerecht eingezahlt haben, teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihre ernannte Stellvertreterin/sein ernannter Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das Vorstandsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit den Vorsitz.

§ 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

§ 11 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Obfrau/Obmann, Schriftführerin/Schriftführer und Kassierin/Kassier.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, welches die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von seiner ernannten Stellvertreterin/seinem ernannten Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.



(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem mit der längsten Vereinszugehörigkeit anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwände, welche durch die Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen, wie zB Reisekosten werden mittels Spesen- oder Fahrtkostenabrechnung aus dem Vereinsbudget ersetzt.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit mittels qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Ist eine Generalversammlung notwendig, hat sie spätestens 8 Wochen nach Bekanntgabe des Rücktritts stattzufinden.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer sowie die Kassierin/der Kassier unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.



(2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau/des Obmanns oder der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands, überträgt dies an ein Vorstandsmitglied oder delegiert diese Aufgabe an Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins.

(7) Die Kassierin/der Kassier ist gemeinsam mit dem Obmann/der Obfrau für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(9) Der Vorstand kann zur Ausübung der Vereinstätigkeit von den Mitarbeiter/innen des Vereins *Land schafft Leben* unterstützt werden.

(10) Der Vorstand kann bei Verhinderung der Ausübung seiner Tätigkeiten oder im Bedarfsfall eine kurzfristige Stellvertreterin/einen kurzfristigen Stellvertreter bestellen.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Rechnungsprüfer darf keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist nachfolgendes Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und



kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Es wird derart gebildet, dass beide Parteien jeweils einen Schiedsrichter schriftlich namhaft machen. Innerhalb von 14 Tagen ab Namhaftmachung wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter einen dritten Schiedsrichter zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Eine freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abwicklung der Auflösung übernimmt der Vorstand des Vereins *Land schafft Leben*. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Bei Auflösung des Vereins wird das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen an *Land schafft Leben* übertragen.

(2) Der Verein *Land schafft Leben* gewährt dem „Verein zur Unterstützung von LSL“ ein Markennutzungsrecht laut unterfertigter Markennutzungsvereinbarung. *Land schafft Leben* kann dieses Markennutzungsrecht jederzeit und ohne Angabe von Gründen entziehen. Bei Entzug des Markennutzungsrechts durch *Land schafft Leben* wird der „Verein zur Unterstützung von LSL“ mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Der letzte Vereinsvorstand hat die Beendigung des Vereins binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Bei Beendigung des Vereins durch Entzug des Markennutzungsrecht durch *Land schafft Leben* wird das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen an *Land schafft Leben* übertragen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen.

Schladming, 3. August 2017

Ort, Datum

Die Gründungsmitglieder / Der Vereinsvorstand